

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

101 (30.4.1919)

Beilage zur Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger

Baden und Württemberg.

* Zu den badisch-württembergischen Verschmelzungsplänen schreibt die Bad. Politische Korrespondenz:

Die öffentliche Erörterung der Frage einer Neugestaltung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen Baden und Württemberg hat bisher an greifbaren Ergebnissen nur diese gezeigt: 1. Die Tatsache, daß amtliche Verhandlungen, also solche von Regierung zu Regierung, über die Frage einer völligen Verschmelzung der beiden Staaten noch nicht gepflogen wurden und daß daher alle Blättermeldungen über angeblich vorgelegene Einzelheiten des Projekts den Tatsachen weit vorauseilen; 2. die weitere Tatsache, daß der Verschmelzungsgehalt von Württemberg aus mit einem einigermaßen auffällig zu nennenden Eifer propagiert, in Baden dagegen zu einem Teil glatt abgewiesen, zum andern Teil mit kühler Zurückhaltung aufgenommen wird und nur vereinzelt unbedingte Zustimmung findet. (Die begeisterte Vorzeimer Sympathie für den Plan scheidet sich aus dieser letzten Kategorie aus, da sie sich nur auf lokale Erwägungen gründet.) Die eifrige Befürwortung seitens unserer schwäbischen Nachbarn muß stutzig machen, da man weiß, daß gerade der Schwabe bisher nicht nur an seiner Stammesliebe, sondern auch an der württembergischen Staatsidee sehr festgehalten hat und daher nicht anzunehmen ist, daß er daran denkt, sie ganz oder auch nur zum Teil aufzugeben, wenn er sich in ein größeres Staatswesen eingegliedert sieht. Man wird daher den Eindruck nicht los, daß die Württemberger nicht so sehr ein neues Staatswesen, als vielmehr ein „Groß-Württemberg“ errichten möchten, ein Vetreiben, das von württembergischen Standpunkt aus gesehen, durchaus verständlich wäre, von Baden aber selbstverständlich abgelehnt werden müßte.

Über die in die Augen springenden wirtschaftlichen Vorteile des Planes für Württemberg ist das nötige schon von verschiedenen Seiten gesagt worden. Es könnte dem höchsten noch hinzugefügt werden, daß auch die wertvollsten Wasserkräfte des Oberlands in der württembergischen Rechnung wahrscheinlich eine nicht unbedeutende Rolle spielen. (Ein in Stuttgart festgelegter Plan zu ihrer Ausnützung würde zweifellos die jetzt badischen Versorgungsgebiete benachteiligen!) Aus diesen wirtschaftlichen Erwägungen Württembergs erklärt sich kein eifriges Wirken im Sinne der Verschmelzung ohne weiteres. Für Baden können sie in gleichem oder auch nur in ähnlichem Maße nicht geübt werden. Im Gegenteil: es wären für uns wirtschaftlich schwere Nachteile zu befürchten, zu denen noch solche kultureller Art hinzukämen. Schließlich aber könnte man über alle diese Dinge nachdenken. Ausschlaggebend müssen in. E. letztlich die politischen Erwägungen sein. Unsere große politische Aufgabe ist die Stärkung — um nicht zu sagen: die Neubildung — des Reichsgedankens. Dem Reich zuliebe müssen wir und wollen wir, wenn nötig auch schwere Opfer bringen. Die Errichtung eines Groß-Württembergs aber würde im gegenwärtigen Sinne wirken, würde neue partikularistische Widerstände gegenüber dem Vetreiben nach innerer Geschlossenheit des Reichs und dessen einheitlichem Auftreten nach außen schaffen. Und deshalb sind diese Pläne abzulehnen. Die bayrischen Euren fördern.

Wenigstens, was wir sind, auf badisch, aber auch gut deutsch. Dabei ist es selbstverständlich, daß eine ganze Reihe von Wirtschafts- und Verkehrsfragen im beiderseitigen Interesse Badens und Württembergs künftig von einer etwas höheren Ebene aus betrachtet und gelöst werden können und müssen, als das früher der Fall war. Fragen, wie die Redaktionsstation, die Weiterführung der Murgalbahn und andere Vorhaben oder die Donaubereinerung sind seither wirklich nicht großzügig behandelt worden. Niemand wird aber behaupten wollen, daß bei einem guten Willen auch wenn Baden und Württemberg ihre staatliche Selbständigkeit bewahren, ein Aus-

gleich nicht zu finden wäre, insbesondere dann, wenn in all diesen Dingen künftig von vornherein eine enge gegenseitige Führungnahme eintritt und gewahrt bleibt. In übrigen: es ist selbstverständlich, daß die letzte Entscheidung beim Volk selber liegen und durch eine Volksabstimmung herbeigeführt werden müßte. Bis dahin hat es noch gute Weile, denn spruchreif ist die Sache noch lange nicht. Einzuweisen gibt es, wie mir scheinen will, auch noch dringendere Aufgaben für uns.

Politische Uebersicht.

Die deutsche Abordnung in Versailles.

* 60 deutsche Friedensdelegierte sind in Versailles eingetroffen. Es ereignete sich kein Zwischenfall. Der zweite Teil der deutschen Delegation ist um 9 Uhr 25 Min. am Bahnhof Baurzession abgestiegen. Er wurde empfangen vom Präfecten des Seine- und Oise-Departements, mehreren Offizieren, dem Inspektor der Post, Telegraphen- und Telefonverwaltung sowie einem Sekretär. 18 Automobile, 4 Omnibusse und fünf Militärlastautomobile standen vor dem Bahnhof. Die Polizei sicherte den Ordnungsdienst. Führer der Delegation ist Votschaftrat von Keller. Die Delegation besteht aus 87 Personen, darunter 30 Frauen. Als Vertreter der Presse kam Rudolf Brand an. Graf Brockhoff-Rankau wurde für gestern erwartet. — Dem „Kelti Parisien“ zufolge wird die Prüfung der Vollmachten der deutschen Delegierten am Donnerstag erfolgen. Der Gemeinderat wird durch einen Anschlag in Versailles das Publikum auffordern, während der Dauer der Verhandlungen eine würdige Haltung zu bewahren.

Die wirtschaftlichen Verhandlungen.

* Die Alliierten haben lt. Z.-L. am 26. April in Spa eine Note überreicht, in der Clemenceau als Vorsitzender der Friedenskonferenz, im Namen der französischen, britischen, amerikanischen, belgischen und italienischen Regierung die deutsche Regierung auffordert, alle zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen, damit den Wünschen der alliierten und assoziierten Regierungen Genüge getan werde, um die mit Deutschland im Gange befindlichen wirtschaftlichen Unterhandlungen über die an Deutschland zu liefernden Nahrungsmittel und Rohstoffe zu erleichtern und zu beschleunigen. Die fünf alliierten und assoziierten Regierungen bitten die deutsche Regierung, eine aus wenigen Mitgliedern bestehende Kommission von Spezial-Sachverständigen auf dem Gebiet von Volksernährung, Seetransporten, Handel und Verkehr nach Versailles zu entsenden.

Reichsminister Erzberger ließ nach Spa heute eine Antwort übermitteln: „Erzude darum, General Rudant mitzuteilen, daß die deutsche Friedensdelegation dem in der Depesche von Herrn Clemenceau geduldeten Wunsch entsprechend bereits 25 Vertreter des wirtschaftlichen und industriellen Gebietes umfasst. Näheres wird die deutsche Friedensdelegation mündlich mitteilen. Sollte eine größere Anzahl Kommissare notwendig sein, so würden diese schnellstens nach Versailles abreisen.“

Die Verschiffung deutscher Waren.

* Nach Mitteilung der holländischen Regierung und des überseeischen Verkehrsvereins sind die Verschiffung von Waren deutscher und österreichisch-ungarischer Herkunft nach allen Häfen außerhalb Englands und der englischen Kolonien freigegeben. In den

britischen Häfen einschließlich der der Kolonien ist aber die Umladung nach anderen Ländern gestattet. Hierfür sind die Zertifikate des englischen Konsuls in Amsterdam oder Rotterdam vorzulegen. Es steht allerdings noch nicht fest, ob die bisherigen feindlichen Überseestaaten, wie z. B. die Vereinigten Staaten, Brasilien und China, die Einfuhr deutscher Waren zulassen, so daß die Schiffahrtsgesellschaften die Annahme der Güter zur Beförderung vielleicht noch hieron abhängig machen werden.

Dagegen haben die überseeischen neutralen Länder und die niederländischen Kolonien, in welche letzteren besonders an deutschen Maschinen, Feldbahnen, elektrischen Artikeln und Kohlen ein besonders großer Bedarf herrscht, die Verschiffung ohne weiteres zugelassen. Man braucht hierfür nur die Bepiere beibringen, die aus vor dem Kriegsausbruch beigebracht werden mußten. Die für Übersee bestimmten Waren müssen im Transit in Holland ankommen, da sonst die mit Schwierigkeiten, Zeitverlust und Kosten verbundene Ausfuhrerlaubnis der niederländischen Regierung (Exportzentrale) eingeholt werden muß. Im übrigen bestätigt der Überseebericht, daß die schwarzen, grauen und gestreiften Listen von England und Frankreich aufgehoben worden sind, während darüber von Belgien und Amerika noch keine derartige Mitteilung vorliegt.

Der Streit um den Raub.

* Die Agentur Stefani berichtet aus Rom: Auf Einladung des Bürgermeisters begab sich die Bevölkerung von Rom am Montag nachmittag auf das Kapitol, wo der Gemeinderat eine Sitzung abhielt. Fürst Colonna verlas folgende Tagesordnung:

„Das Volk von Rom nimmt Kenntnis von dem freien, legitimen und festen Willen Roms, sich mit ihm zu vereinigen und verlangt sofort die Annullierung der im Londoner Pakt erwähnten Gebiete. Es erinnert auch die Regierung an ihre Pflicht, die übrigen, noch nicht befreiten Städte Italiens, Spalato und Trau, Italien anzuschließen.“

Diese Tagesordnung wurde vom Gemeinderat unter dem Beifall des Volkes einstimmig und begeistert angenommen. Der Bürgermeister begab sich darauf auf den Balkon und verlas die Tagesordnung vor einer riesigen Menge, welche den Platz vor dem Kapitol füllte. Darauf begab sich der Zug nach dem Quirinal, wo der Fürst Colonna dem König die Tagesordnung übergab. Der königlichen Familie wurden Ovationen dargebracht. Alsdann zerstreute sich die Menge.

Italien vor einer schweren Ausfuhrkrise.

* Der volkswirtschaftliche Mitarbeiter des „Secolo“ bespricht die Bedeutung des deutschen Marktes für Italien. Deutschland habe 1913 25 Prozent der italienischen Ausfuhr aufgenommen. Wenn bei der gesteigerten Konkurrenz aus Californien, Spanien und Ungarn nicht freundliche Handelsbeziehungen zu Österreich, Ungarn, Böhmen und Bayern wieder geschaffen würden, so bedrohe Italien eine schwere Ausfuhrkrise. Damit wäre auch das Aufblühen der Hafenstädte Triest und Genua in Frage gestellt. Die italienische Friedensdelegation sollte also auf die hypothetischen deutschen Militärden einen günstigen Tarifvertrag mit Deutschland, Österreich und Ungarn fordern.

Auffassung der österreichisch-ungar. Vertretungen in Deutschland.

* Die liquidierende österreichisch-ungarische Botschaft in Berlin sowie die bisherigen gemeinsamen österreichisch-ungarischen Konsularämter in Deutschland werden mit dem 1. Mai d. J. aufgelassen.

Christian Wahnschaffe.

Von Will Scheller.

Wenn es die Absicht des Dichters Jakob Wassermann gewesen ist, die Wandlung eines mit äußeren Glücksgütern bis zur Abnormität gesegneten Jünglings zur Durchführung des freiwilligen Verzichts auf diese Lebensstellung überzeugend zu schildern, wenn eine sozialistische Erweckung der Gegenstände oder das Hauptmotiv des großen Erzählwerkes „Christian Wahnschaffe“ gewesen ist, dann muß gesagt werden, daß die gewünschte Wirkung von dem Werk, wie es vorliegt, ganz restlos nicht geleistet wird. Die so beutiful umschriebene Persönlichkeit Christian Wahnschaffes verbleibt zu sehr in einem gewissen Dunkel, schält sich zu schwer aus den Hüllen der Umwelt, als daß die Elemente ihrer Schicksalsveränderung durchaus in derjenigen Klarheit hervortreten könnten, die zu einem allgemeinen Verständnis besagter Idee notwendig erscheint. Der Reiz zum Ansehen, die mit der Hauptperson nur mittelbar zu tun haben, ist zu groß, als daß deren Lebenslauf geeignet wäre, sich zu allgemeingültiger Prägung zu erheben, und dies um so weniger, als die einzelnen Stufen seines gesellschaftlichen Abstieges nicht ganz einleuchtend zur Darstellung gelangt sind.

Möglichstweise, ja wahrscheinlich ist die Franziskus-Mythe gar nicht das Zentrale dieser Dichtung. Es hat vielmehr den Anschein, als ob Wassermanns Absicht gewesen sei, die Überreise des europäischen Kulturzustandes vor dem Ausbruch des Krieges, die moribide Stagnation der sittlichen Aufwärtsbewegung des allgemeinen Weltgefühls, die Zündstoffe, die sich in einem Kulturzustand mehr und mehr häuften, die ganze Situation kurz vor der Menschheitskatastrophe kulturpsychologisch zu erfassen und in der Weise seiner Kunst zu besonderer Sichtbarkeit zu erheben, wobei ihm das Schicksalsmotiv Christian Wahnschaffes als brauchbares Vehikel diente. Ist es dies, was Jakob Wassermann vorgeschwehrt hat, dann muß gesagt werden, daß es ihm, selbst angesichts seiner sonstigen Leistungen, in überaus dem Grade gelungen ist.

Seine Darstellung gilt vornehmlich den Kreisen des internationalen wirkenden Besitzes und denen der völligen Besitzlosigkeit, dem Mutterhof der Anarchie, die sich auch in ihrem Widerpart psychisch vorbereitet. Auf beiden Seiten beruht diejenige Rücksichtslosigkeit, welche in der Konsequenz krafter Selbstsucht zur Verneinung aller Grundlagen der sittlichen Weltordnung führen müssen. Sie wird ver-

treten in der Höhe von einer mondänen Tänzerin und ihrem Kreise, deren Macht bis zur Beeinflussung politischer Sphären reicht, in der Tiefe durch eine Profitiererin und ihren Anhang, der sich über das Gesetz mit der zynischen Gehe des Desperados in jedem Falle hinwegzusetzen bereit ist. Zwischen diesen sozialen Extremen bewegt sich nun, um Christian Wahnschaffe herum, eine geradezu wimmelnde Fülle von Figuren, deren Erscheinung, Rede, Schicksal, Abenteuer, fast unentwirrbar sich verflechtend, die eigentliche Handlung umranken, zu der sie alle irgendwelche Beziehung haben, und so in ihrer Gesamtheit als ein lebendiges Panorama jenes Daseins am Abgrund sich darstellen, als welches das gesellschaftlich Dasein Europas seit dem Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts angesprochen werden muß.

Christian Wahnschaffe, von den Gaben des Glückes schier überschüttet, und obenrein mit der Eigentümlichkeit behaftet, überall Sympathie zu erwecken, sucht, unbefriedigt von dem Genüssen, die seine Existenz ihm unerträglich zuträgt, nach einer anderen Weise, das Leben fruchtbar hinzubringen, verzichtet zunächst auf die Neigung der Diva, sagt sich danach langsam von allem los, von den bisherigen Freunden und von der Familie, um immer tiefer und freier hinauszutreten in die Niederungen des Daseins; dort begegnet ihm ein Mädchen, ein Kind nahezu, das in seiner Herzensreife und Gemütsklarheit wohl geeignet ist, ihm den Halt zu geben, dessen er bedarf, den Fingerzeig, die Erleuchtung, auf welche er wartet. Dieses zarte Wesen fällt einem Zufall zum Opfer durch den Bruder jener Diva, an welcher er zuerst seinen Drang nach Menschlichkeit versucht hat. Und in diesem Augenblick erweist sich, daß Christian Wahnschaffe dem Ziel nahe ist; es gelingt seinem konzentrierten Willen, besser gesagt, der ungewöhnlichen Erscheinung seiner Menschen- und Wahrheitsliebe, seinem unerbittlichen Glauben an das Gute, den Zynismus und die unsägliche Verworfenheit des Mörders durch den groß gearteten Ausdruck seines Innersten derart zu erschüttern, daß er den Weg beschreitet, den Christian ihm mehr durch sein Wesen als durch Worte angedeutet hat. Jene Tänzerin aber, mit welcher Christian Wahnschaffe anfänglich eine Gemeinschaft kultureller Vollkommenheiten gebildet hatte, schlägt inzwischen den entgegengesetzten Weg ein, steigt von Gipfel zu Gipfel und legt mit jeder Stufe der Erhöhung ihres Glanzes weitere Werte der Menschlichkeit ab, und es zeugt von einem starken sittlichen Prinzip in der Erzählung, daß sie, die Verkörperung einer strahlenden, ganz in sich selbst ruhenden Schönheit, ein häßliches Ende findet, nicht ohne zuvor von der Macht

des unterdrückten Willens zum Recht einen Eindruck empfangen zu haben, dem ihre sturpellose Lebenskunst nicht gewachsen war.

Die sittliche Entwurzelung des Weltgefühls, deren Vertreterin sie ist, muß in der Tat als einer der unsichtbaren Hauptgründe der Katastrophe angesehen werden, die mit Krieg und Revolution über die europäische Menschheit hereingebrochen ist; ihr wird in diesem groß angelegten, von mannigfaltigem Leben mächtig durchdrungenen Erzählwerk ein vielgestaltiger Spiegel vorgehalten, der naturgemäß nicht immer nur unliebsame Bilder gibt. So ist die Gefahr des Genusses, des Gemüts, ein Gebilde von unversehrter Anmut und humorvoll durchzügelter Sympathie. Und die schon vor dem Krieg in allen möglichen geistigen Strömungen hervorgetretene Suche nach dem Heil über der Sintflut ist nicht nur ein wesentliches Thema von Wassermanns Werk, sondern wird auch seinerseits, als geschichtliche Erscheinung, durch manche dieser ungezählten, namentlich in ihrer inneren Sonderart deutlich gesehenen Gestalten, zu wirksamer Darbietung gebracht.

Zeitschriftenschau.

Die Osternummer der Leipziger „Illustrierten Zeitung“ (Verlag J. J. Weber) ist in festlichem Gewande erschienen — obwohl etwas verspätet hier eingetroffen — und bietet mit ihrem hervorragenden Bildband einen reinen ästhetischen Genuß. Schon der frühlingstrote Umschlag nimmt den Beschauer gefangen, nicht minder das Titelblatt „Es werde Licht“ von A. P. Weber. Das vierfarbig wiedergegebene doppeelseitige Kunstblatt „Bietla“ nach einem Gemälde von Professor v. Feuerstein hat hohe künstlerische Qualitäten. Das padende Bild „Die Gefangennahme Jesu“ und der reichillustrierte Aufsatz über den Jesenheimer Altar des Mathias Grünewald tragen der ersten Stimmung des Osterfestes Rechnung. Weherzigenwerte Gedanken entwickelt die Osterbetrachtung des Pfarrers Dr. Alfred Jeremias über „Die Religion im neuen Staat“. Von allgemeinem Interesse sind die illustrierten Beiträge über einen Plan zur wirtschaftlichen Erziehung Palatinas und über das vor 200 Jahren erschienene unsterbliche Erziehungsbuch „Robinson Crusoe“. Die Frauenwelt findet eine besondere Berücksichtigung in der mit vielen Abbildungen geschmückten Blauderei „Der neue Gut“. Ein reichhaltiger aktueller Teil orientiert über die wichtigsten Tagesereignisse.

Amtliche Bekanntmachung.

**Meldepflicht für Mietwohn-
räume betr.**

Nachstehend bringen wir die mit Zustimmung des Stadtrats erlassene und mit Erlaß des Herrn Landeskommissärs hier vom 24. April 1919 Nr. 4360 für vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift „die Meldepflicht für Mietwohnräume“ für die Landeshauptstadt Karlsruhe zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 25. April 1919.
Bad. Bezirksamt.

Auf Grund des § 117 des Polizeistrafgesetzbuches wird für die Stadt Karlsruhe mit Zustimmung des Stadtrats folgende mit Entschliebung des Landeskommissärs vom 24. April 1919 Nr. 4360 für vollziehbar erklärte

Ortspolizeiliche Vorschrift

erlassen.

§ 1.
Wer als Eigentümer, Vermieter, Verwalter, Mieter, eine Wohnung oder einzelne Wohnräume (mobilierte oder unmobilierte) zu vermieten hat, ist verpflichtet, dies binnen einer Frist von 3 Tagen nach Eintritt der Vermietbarkeit (durch Fertigstellung von Neu- oder Umbauten, Teilung einer Wohnung, Kündigung oder sonstiger Aufhebung des bisherigen Mietverhältnisses) beim städtischen Wohnungsamt anzumelden und zwar auch dann, wenn die Wohnung noch innerhalb dieser Frist vermietet ist.

§ 2.
Wer eine Wohnung oder einzelne Wohnräume vermietet hat, ist verpflichtet, dies binnen einer Frist von 3 Tagen nach Abschluß des Mietvertrages beim städtischen Wohnungsamt anzugeben. War der Wohnraum vorher noch nicht nach Vorschrift des § 1 angemeldet, so kann die Anmeldung mit der Abmeldung verbunden werden.

§ 3.
Wer bisher vermietete Wohnräume nicht mehr vermieten will, ist verpflichtet, dies binnen einer Frist von 3 Tagen nach Beendigung des bisherigen Mietverhältnisses beim städtischen Wohnungsamt anzugeben.

§ 4.
Die Meldepflichten haben zur Erstattung der Meldungen die vorgeschriebenen Meldarten zu benutzen und alle in der Meldeformulare vorgesehenen Angaben zu machen.

§ 5.
Die Meldepflichten haben den Beauftragten des städtischen Wohnungsamts jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen auf Verlangen Zutritt zu der gemeldeten Wohnung zu gestatten.

§ 6.
Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf die Gastzimmer in Gasthäusern und Pensionen und nicht auf Schlafstellen.

§ 7.
Die ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung an Stelle der ortspolizeilichen Vorschrift vom 1. September 1918 betreffend die Meldepflicht für Mietwohnungen. Alle an diesem Tage noch nicht angemeldeten zu vermietenden Wohnräume sind nach Maßgabe dieser Vorschrift innerhalb 3 Tagen anzumelden.

§ 8.
Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden an Geld bis zu 1000 M. oder Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Badische Staatseisenbahnen.

Wegen der infolge des Kriegs fortbestehenden und verschärferten Verknappung der Fuhrhaltung werden mit Wirkung vom 1. Mai l. J. bis auf weiteres bei allen amtlichen Güterbestimmungen der auf badischem Gebiet liegenden Stationen der Badischen Staatseisenbahnen sowie bei jenen in Wimpfen und Krauchenwies die Nachgebühren für Ein- und Frachtdruckgüter weiter erhöht, und zwar unter Einrechnung der schon früher eingetretenen Erhöhungen

A. für Orte bis zu 5000 Einwohner gegen die Friedenssätze um

B. für Orte von 5000—10000 Einwohner gegen die Friedenssätze um

C. für Orte von 10000—25000 Einwohner (ausgenommen Baden-Waden) gegen die Friedenssätze um

D. für die Städte Heidelberg, Forzheim, Baden-Waden, Freiburg und Konstanz gegen die Friedenssätze um

E. für die Städte Mannheim und Karlsruhe gegen die Friedenssätze um

F. unter Aufkündigung des Nachgebühres auf volle Pfennige und des Erhebungsbetrages für jede Frachtdrucksendung auf die nächst durch 5 teilbare Zahl.

Die Mindestgebühren werden durchweg um 200 v. H. gegen die Friedenssätze erhöht.

Die Nebengebühren werden für alle Orte gleichmäßig und wie folgt festgesetzt:

1. Abtraggebühren (bei Sendungen von mehr als 15 kg für je angefangene 50 kg

a. Keller oder 1 Treppe hoch 15 Pf.
b. höhere Stodwerke 20 Pf.

Für Stücke von mehr als 75 kg Einzelgewicht bleiben das Abtragen und die Gebühr dafür der freien Vereinbarung zwischen Versender und Empfänger oder Versender überlassen, jedoch darf nicht mehr als das Doppelte der unter a und b festgesetzten Gebühren für je angefangene 50 kg verlangt werden.

2. Frachtdrucke samt Ausfertigung für jede Sendung 15 Pf.

3. Bezeichnung samt Ausfertigung für jedes Stück 10 Pf.

4. Steueramtliche Abfertigung für jede 50 kg 20 Pf. höchstens für eine Sendung

5. Finanzierung, Veranlagung und Einzug der Fracht für jede Sendung 20 Pf.

6. Auszahlung oder Erhebung von provisorischen Nachnahmen

a) im Betrag bis zu 25 M 10 Pf.
b) bei höheren Beträgen für jede Sendung 20 "

7. Zustellung von Frachtdrucke für jeden Gg. 10 "

8. Lagergeld für angefangene 50 kg täglich 3 "

für eine Sendung mindestens 50 "

bei mehrmonatlicher Lagerung für je 50 kg monatlich 100 Pf.

Karlsruhe, den 28. April 1919.
Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Zentral-Güterrechts-Register für Baden.

Durlach. Güterrechtsregister: Schrimm, Wilhelm Bernhard, Eisenhauer in Berghausen, und Anna Hofmann. Vertrag vom 9. April 1919. Gütertrennung. Amtsgericht.

Ettenheim. 2.808 Güterrechtsregister: I. S. 813. Jädel, Wilhelm, Verwaltungsführer zu Ettenheim, u. Anna geb. Kramer. Vertrag vom 28. März 1919. Erungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist ihr jetziges und künftiges, bewegliches und unbewegliches Vermögen. Ettenheim, 8. April 1919. Amtsgericht.

Eppingen. 2.900 Güterrechtsregister: I. Seite 271. Sieger, Michael Albin, Hauptlehrer in Mühlbach, und dessen Ehefrau Mina Karoline Steger geb. Salm. Durch Vertrag vom 9. April 1919 ist anstelle der Erungenschaftsgemeinschaft die Gütertrennung gemäß §§ 1426 ff. BGB. vereinbart. Eppingen, 25. April 1919. Bad. Amtsgericht.

Heidelberg. 2.933 Güterrechtsregister: I. Seite 259. Zoller, Johann, Wagner hier, und Maria geb. Fischer. Vertrag vom 21. März 1919. Gütertrennung §§ 1426 ff. BGB. Band VI. Seite 260: Julius Hoffmeister, Maurer in Wiesenbach, und Marie geb. Albrecht. Vertrag vom 2. April 1919. Gütertrennung §§ 1426 ff. BGB.

Heidelberg. 2.933 Güterrechtsregister: I. Seite 261. Dr. Holl, Karl, Privatdozent hier, und Berta geb. Hofmann. Vertrag vom 19. März 1919. Erungenschaftsgemeinschaft §§ 1519 ff. BGB. mit Vorbehaltsgut der Frau.

Heidelberg. 2.956 Güterrechtsregister: I. Seite 264. Vogt, Heinrich, Feinmechaniker, Heidelberg, und Hedwig Wilhelmine geb. Bruff. Vertrag vom 17. Oktober 1918. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 24. April 1919. Amtsgericht III.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Leidberg. 2.958 Güterrechtsregister: I. Seite 263. Wilhelm, Robert, Student in Heidelberg, und Frieda Gauhmann. Vertrag vom 17. Januar 1919. Erungenschaftsgemeinschaft.

Heidelberg. 2.957 Güterrechtsregister: I. Seite 266. Spatz, Eduard Karl, Kaufmann, Heidelberg, und Berta geb. Schwarz. Vertrag vom 8. April 1919. Erungenschaftsgemeinschaft (§§ 1519 ff. BGB.) mit Vorbehaltsgut der Frau. Heidelberg, 26. April 1919. Amtsgericht III.

Öffentliche Zustellung. 2.938.2.2. Karlsruhe. Die Ehefrau des Händlers Ludwig Beck, Antonie Maria geb. Reiser, Wohnhaft zu Nürnberg, Prozeßbevollmächtigte: Prof. Reiter & Meier in Forzheim, klagt gegen ihren Ehemann, zuletzt Wohnhaft in Forzheim, zur Zeit unbekannt wo, auf Grund der §§ 1566, 1568 B. G. B. mit dem Antrage auf kostenfällige Scheidung der am 22. Mai 1915 in Stuttgart geschlossenen Ehe der Streitteile aus Verschulden des Beklagten. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Samstag, den 5. Juli 1919, vormittags 10^{1/2} Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

2.939.2.2. Karlsruhe. Der Kaufmann Erwin Julius Richard Nagel in Karlsruhe, Reichenstr. 37, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin W. Frey & Dr. Salzer in Karlsruhe, klagt gegen seine Ehefrau Gertruda Ludivia geb. Witt in London S.W. 19 Nabnor Terrace South Lambeth, auf Grund des § 1568 B. G. B. auf Scheidung der am 1. Dezember 1899 in London geschlossenen Ehe der Streitteile aus Verschulden des Beklagten. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Dienstag, den 8. Juli 1919, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

2.856.2.2. Forzheim. Architekt Heinrich Kurt Ehefrau, Frau geb. Klaus in Baden-Baden hat beantragt, den Grundschuldbrief für Kraftlos zu erklären, der über eine zu Gunsten des Privatmanns Friedrich Kurt in Karlsruhe in dem Grundbuch von Forzheim Band 15, Seite 20, 3. Abteilung Nr. 13 für 2500 M. eingetragene Grundschuld, laßend auf Grundstück Lgb. Nr. 3388, ausgestellt worden ist. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 14. August 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem bad. Amtsgericht Forzheim anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Klunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung derselben erfolgen wird.

2.857.2.1. Forzheim. Hauptlehrer Karl Dhwald Wwe. Maria geb. Ott, Forzheim, hat beantragt, den Realhypothekenbrief für Kraftlos zu erklären, der vom Grundbuchamt Forzheim über die Eintragung einer Hypothek auf dem Grundstück der Gemarkung Forzheim Lgb. Nr. 317 C¹ für eine Forderung derselben im Teilbetrag von 4000 M. zum Grundbuch Band 270, Heft 16 Abt. III Nr. 7 erteilt worden ist.

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

2.879.2.2. Freiburg i. Br. Kaufmann Josef Ehrbrecht, Ehefrau Elisabeth geb. Tonolo in Heidelberg, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Herzfeld hier, klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt in Freiburg, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, die am 8. Dezember 1917 in Heidelberg geschlossene Ehe der Parteien aus Verschulden des Beklagten zu scheiden, und ladet den letzteren zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in den auf 20. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, vor das Landgericht Zivilkammer I

hier bestimmten Termin mit der Aufforderung, einen bei diesem Gerichte zugelassenen Anwalt als Vertreter zu bestellen. Freiburg i. Br., den 23. April 1919. Gerichtsschreiberei des Landgerichts.

2.896.2.2. Karlsruhe. Der Kaufmann Adolf Jeuner hier, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Sanders hier, hat die Klage gegen den Kaufmann Edmund Krumme Ehefrau Clara geb. Geel, früher zu Bruchsal, jetzt unbekannt wo, aus Darlehen vom 25. Januar 1919 erweitert mit dem Antrag auf gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbare Beurteilung, a. der

Eheleute Krumme auch zur Tragung der Kosten des Arrestverfahrens und des Arrestvollzugs, b. des Ehemanns Krumme zur Zahlung der Vollstreckung des Urteils in dem eingetragene Gut der Ehefrau Krumme. Der Kläger ladet die Beklagten auch hierüber zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Montag, den 16. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 24. April 1919. Gerichtsschreiber des Landgerichts.

2.896.2.2. Karlsruhe. Der Kaufmann Adolf Jeuner hier, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Sanders hier, hat die Klage gegen den Kaufmann Edmund Krumme Ehefrau Clara geb. Geel, früher zu Bruchsal, jetzt unbekannt wo, aus Darlehen vom 25. Januar 1919 erweitert mit dem Antrag auf gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbare Beurteilung, a. der

Eheleute Krumme auch zur Tragung der Kosten des Arrestverfahrens und des Arrestvollzugs, b. des Ehemanns Krumme zur Zahlung der Vollstreckung des Urteils in dem eingetragene Gut der Ehefrau Krumme. Der Kläger ladet die Beklagten auch hierüber zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Montag, den 16. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 24. April 1919. Gerichtsschreiber des Landgerichts.

2.896.2.2. Karlsruhe. Der Kaufmann Adolf Jeuner hier, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Sanders hier, hat die Klage gegen den Kaufmann Edmund Krumme Ehefrau Clara geb. Geel, früher zu Bruchsal, jetzt unbekannt wo, aus Darlehen vom 25. Januar 1919 erweitert mit dem Antrag auf gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbare Beurteilung, a. der

Eheleute Krumme auch zur Tragung der Kosten des Arrestverfahrens und des Arrestvollzugs, b. des Ehemanns Krumme zur Zahlung der Vollstreckung des Urteils in dem eingetragene Gut der Ehefrau Krumme. Der Kläger ladet die Beklagten auch hierüber zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Montag, den 16. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Karlsruhe, 24. April 1919. Gerichtsschreiber des Landgerichts.

2.896.2.2. Karlsruhe. Der Kaufmann Adolf Jeuner hier, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Sanders hier, hat die Klage gegen den Kaufmann Edmund Krumme Ehefrau Clara geb. Geel, früher zu Bruchsal, jetzt unbekannt wo, aus Darlehen vom 25. Januar 1919 erweitert mit dem Antrag auf gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbare Beurteilung, a. der

Eheleute Krumme auch zur Tragung der Kosten des Arrestverfahrens und des Arrestvollzugs, b. des Ehemanns Krumme zur Zahlung der Vollstreckung des Urteils in dem eingetragene Gut der Ehefrau Krumme. Der Kläger ladet die Beklagten auch hierüber zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts zu Karlsruhe auf Montag, den 16. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen.